

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 110

GEBIET: NÖRDL. KIRCHENSTRASSE / SÜDL. HAUPTPOSTAMT

17. [VEREINF.] ÄNDERUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBl. I S. 1763

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

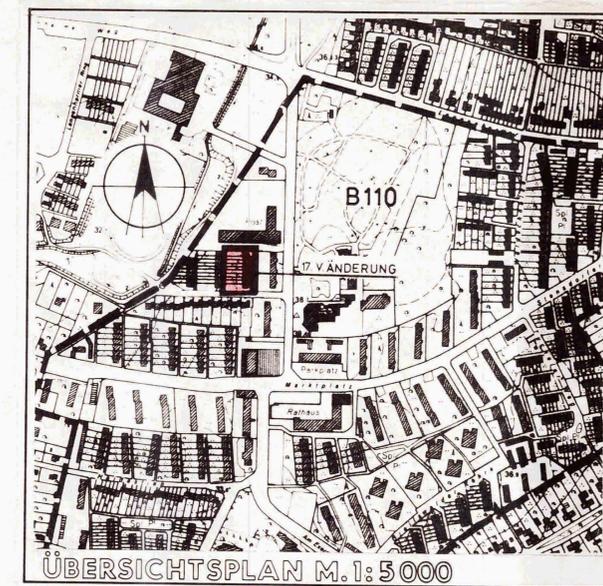
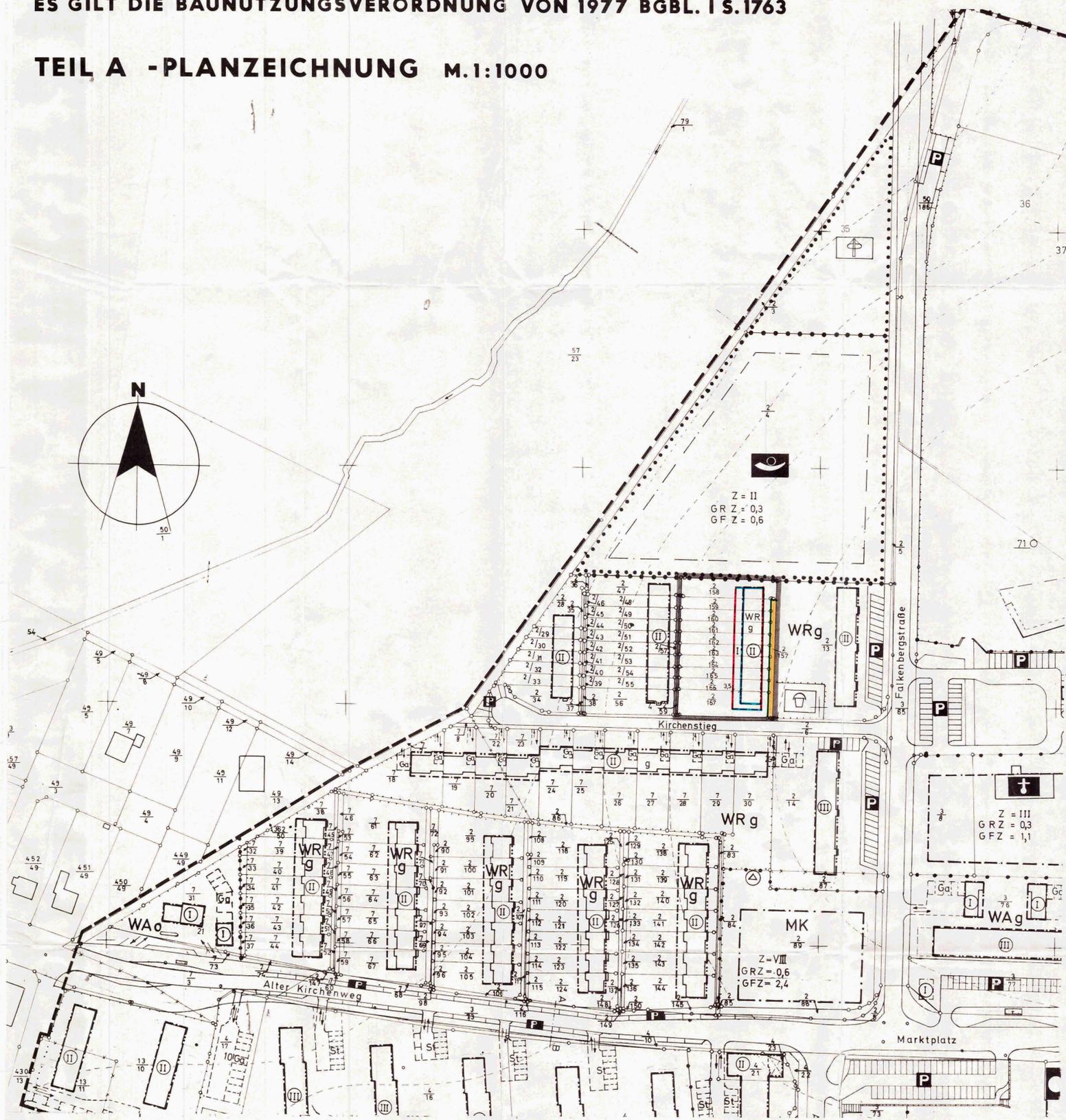
AUFGUND DES § 13 IN VERBINDUNG MIT § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949 FF) IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.1983 (GESETZ UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN SEITE 46), WIRD NACH BE-SCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 19.06.1984 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 110 - NORDERSTEDT - 17. (VEREINF.) ÄNDERUNG, GEBIET: NÖRDLICH KIRCHENSTIEG/ SÜDLICH HAUPTPOSTAMT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - ER-LASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 110	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 17. (VEREINF.) ÄNDERUNG	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BAUNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Z = II	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	GR Z = 0,3	
	GF Z = 0,6	
	Z = III	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	GR Z = 0,3	
	GF Z = 1,1	
	Z = VIII	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	GR Z = 0,6	
	GF Z = 2,4	
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	

TEXT - TEIL B -

- DIE BISHER GÜLTIGEN TEXTFESTSETZUNGEN ZUM B 110 BLEIBEN BESTEHEN.
- DIE FASSADENGESTALTUNG IST FÜR DIE ANBAUTEN EINHEITLICH DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- DIE ANBAUTEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN.
- BAULICHE MASSNAHMEN ZUR NUTZUNG DER DACHFLÄCHE DER ANBAUTEN ALS TERRASSE FÜR DAS OBERGESCHOSS SIND UNZULÄSSIG.



1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS- UND ENTWURFSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.01.1984
NORDERSTEDT, DEN 17. JULI 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
In Vertretung
Meißfeldt
Erster Stadtrat

2. DEN EIGENTÜMERN DER VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 02.02.1984 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.
NORDERSTEDT, DEN 17. JULI 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
In Vertretung
Meißfeldt
Erster Stadtrat

3. DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 19.06.1984 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 19.06.1984 GEBILLIGT.
NORDERSTEDT, DEN 17. JULI 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
In Vertretung
Meißfeldt
Erster Stadtrat

4. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 18.10.84 AZ. 1 IV 840 a - 542.143160r63 (A16) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.
NORDERSTEDT, DEN 06. SEP. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
In Vertretung
Meißfeldt
Erster Stadtrat

5. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17.01.1984 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 14.3.1984 BESTÄTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 06. SEP. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
In Vertretung
Meißfeldt
Erster Stadtrat

6. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 06. SEP. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
In Vertretung
Meißfeldt
Erster Stadtrat

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 13.3.1984 BIS ZUM ORTSÖBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 15 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.3.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
NORDERSTEDT, DEN 20. SEP. 1984

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
In Vertretung
Meißfeldt
Erster Stadtrat

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG						
BEBAUUNGSPLAN NR. 110 NORDERSTEDT 17. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG GEBIET: NÖRDL. KIRCHENSTIEG / SÜDL. HAUPTPOSTAMT						
PLAN-NUMMER	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF	NAME DEUTENBACH	WIERYCKY				
MASSTAB	DATUM 12.12.1983					
1:1000	NORDERSTEDT, DEN					